

Erklärung zum gemeinsamen Personensorgerecht

Auszug aus dem BGB: § 1626 a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern;
Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

Der Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) richtet sich nach deutschem Recht. Mit der Anmeldung Ihres Kindes haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie weder eine Heiratsurkunde noch einen Nachweis über die Personensorge vorlegen können, daher bitten wir Sie, die untenstehende Erklärung zum Personensorgerecht abzugeben.

Gemeinsames Personensorgerecht

Wir, die Eltern von _____, geb. am _____ erklären, dass
Vor- und Nachname des Kindes

wir miteinander verheiratet sind und die gemeinsame Personensorge gegenüber unserem Kind ausüben.

Berlin, _____

Unterschrift personensorgeberechtigte Mutter

Unterschrift personensorgeberechtigter Vater

Alleiniges Personensorgerecht

Ich versichere hiermit, dass ich mit dem Vater, Herrn _____ meines
Sohnes/Tochter _____, geb. am _____ nicht verheiratet bin
Vor- und Nachname des Kindes

und somit das alleinige Personensorgerecht besitze. In diesem Fall ist eine
Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen.

Berlin, _____

Unterschrift personensorgeberechtigte Mutter